

## **Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 4 Nr. 2 b EStDV der Josuha Guilavogui Foundation**

### **Hinweise zu Spenden:**

Wenn Sie die Josuha Guilavogui Foundation, eine nichtrechtsfähige Stiftung in Trägerschaft der Deutsche StiftungsTrust GmbH, mit einer Zuwendung unterstützen, die **€ 300,00 nicht übersteigt**, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung, um die Spende als Sonderausgabe im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung geltend zu machen. Hierfür ist ausreichend, wenn Sie Ihrer Steuererklärung diesen vereinfachten Zuwendungsnachweis zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts beifügen (z.B. Kontoauszug), aus dem Name und Kontonummer oder ein sonstiges Identifizierungsmerkmal des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag, der Buchungstag sowie die tatsächliche Durchführung der Zahlung ersichtlich sind. Der Verwendungszweck sollte die Angabe „Spende“ oder „Zustiftung“ (Spende in den Vermögensstock) enthalten.

Für Zuwendungen **über € 300,00** ist als Nachweis eine von der Stiftung ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

### **Vereinfachter Zuwendungsnachweis:**

Die Josuha Guilavogui Foundation ist wegen Förderung

- **mildtätiger Zwecke**
- **der Jugendhilfe**
- **der Erziehung, Volks- und Berufsbildung**
- **internationalen Gesinnung und der Völkerverständigung**
- **der Entwicklungszusammenarbeit**

nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamts Frankfurt am Main III, Steuernummer 45 255 72105 vom 15.02.2024 als ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dienend anerkannt. Die Josuha Guilavogui Foundation ist auf dieser Grundlage berechtigt, für Spenden, die ihr bis zum 14.02.2029 zur Verwendung für die Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Bei der Zuwendung, die die Josuha Guilavogui Foundation erhalten hat, handelt es sich um eine Spende, die auch in den Vermögensstock erfolgt sein kann (sog. Zustiftung).

Es wird bestätigt, dass Zuwendungen nur zur Förderung der o.g. Zwecke verwendet werden.

**Vielen Dank für Ihre Spende!**